

5/02
Gültig ab 01.01.2019

Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999 in der Fassung der 3. Änderungssatzung

Lfd. Nr.	Datum (der Unterzeichnung)	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	12.05.1999	Nr. 10/1999 S. 50	3083/99	
1	24.10.2001	Nr. 22/2001 S. 3	3502/2001	§ 3 Abs. 1 – neu gefasst
2	07.12.2016	Nr. 24/2016 S. 5	B-6232/2016/1	§ 3 Abs. 1 geändert, § 3 Abs. 4 gestrichen
3	05.12.2018	Nr. 25/2018 S. 3	B-6416/2018	§ 3 Abs. 1 geändert

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Luckenwalde ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtig ist der Benutzer der Notunterkünfte.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Haushaltsvorstand und alle volljährigen Familienangehörigen. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung in der Notunterkunft Schützenstraße 6 in Luckenwalde beträgt einschließlich aller Nebenkosten pro Person 8,88 Euro/Tag.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit ist die Benutzungsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird mit der Zuweisung festgesetzt.

§ 4

Fälligkeit

Benutzungsgebühr und Nebenkostenpauschale sind fünf Tage nach Bezug der Notunterkunft und in der Folgezeit jeweils bis zum 3. eines Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 5

Verwaltungszwang

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Erhöhung der Benutzergebühr

- (1) Um einen Anreiz zum Verlassen der Notunterkunft zu geben, kann der Bürgermeister nach Ablauf von sechs Monaten seit Bezug der Unterkunft die Gebühren um 50 % erhöhen.
- (2) Dies gilt nicht für Personen mit geringem Einkommen, kinderreiche Familien, Sozialhilfeempfänger sowie Personen die nachweisen können, dass sie trotz entsprechender Bemühungen keine andere Wohnung gefunden haben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.